

SATZUNG

der Heimatortsgemeinschaft (HOG)

GROSSAU

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen "Heimatortsgemeinschaft Großau"
Die im Satzungstext verwendete Kurzform: HOG
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4** Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein HOG GROSSAU versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb von Siebenbürgen bzw. Rumänien ansässigen ehemaligen deutschen Bewohner von Großau (hier Landsleute). Die HOG ist ein ideeller Verein. Ein besonderes Anliegen ist es, ortsspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch allgemeine und überregionale Zielsetzungen der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. und deren Einrichtungen, sowie der anderen selbständigen, gemeinnützigen siebenbürgisch-sächsischen Körperschaften und Einrichtungen hinausgehen und auf dieser lokalen Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Jugendpflege, der Spätaussiedler, kirchliche und mildtätige Zwecke i. S. v. § 53 Ziff. 1 u. 2 AO.

Diesem Zweck zufolge, ergeben sich als Zielsetzungen:

- 2.1** Das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Großauer Landsleute zu wahren und zu pflegen, sowie deren Beziehungen zur ehemaligen Heimatgemeinde zu fördern.
- 2.2** Finanzielle Unterstützung und Betreuung der in Großau verbliebene Landsleute, speziell kranker und alter Menschen i. S. v. § 53 Ziff. 1 u. 2 AO.
- 2.3** Dokumentation und Sicherung des Großauer Kulturgutes.
- 2.4** Die Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht, der Kunst und der siebenbürgischen Traditionen, speziell aus Großau, durch das Unterhalten einer Trachtengruppe, einer Blaskapelle, einer Tanzgruppe, eines Chores, das Abhalten von Vorlesungen usw.
- 2.5** Beratung, und Betreuung, sowie Integrationshilfe in speziellen Notlagen i. S. v. § 53 Ziff. 2 AO, von Spätaussiedlern aus Großau und Mitgliedern dieses Vereins.
- 2.6** Berufsberatung von Jugendlichen, Unterhalt einer Jugendgruppe, Veranstalten von Ausflügen und Freizeiten.
- 2.7** Pflege des Andenkens der Toten durch die (Mit)Unterhaltung des Friedhofes in Großau, Mithilfe bei Pflege und Unterhalt des evangelischen Gotteshauses in Großau usw.
- 2.8** Aufbau und Verwaltung eines Großauer Archivs mit Hilfe der in Großau befindlichen Kirchenmatrikel sowie anderer einschlägigen Urkunden. Aufarbeitung von Kirchenbüchern, Erfassung und Speicherung dieser Daten mit Hilfe moderner Medien. Dies zur Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstruktur Großaus im

Verlaufe der vergangenen Jahrhunderte bis zur Gegenwart.

- 2.9 Bereitstellung von aktuellen Beiträgen, Berichten, Informationen etc. aus dem Großau der Vergangenheit und der Gegenwart in einer Homepage im Internet.
- 2.10 Veröffentlichung von Informationsmaterialien über Großau.
- 2.11 Enge Zusammenarbeit mit dem Verband der Siebenbürgisch - Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Es handelt sich demnach um einen sogenannten "Idealverein".
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt wurden, werden erstattet.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der HOG Großau kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern möchte, sofern er sich zu der Gemeinschaft der Großauer bekennt und diese Satzung anerkennt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte der Mitglieder
 - a) Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen
 - b) Recht zu wählen und gewählt zu werden
 - c) Recht auf umfassende vereinsbetreffende Information
- 5.2 Pflichten der Mitglieder
 - a) Anerkennung der Vereinssatzung
 - b) Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - c) Den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) *Ableben*
 - b) *Austritt*: ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Quartal zum Ende des Geschäftsjahres, bekanntzugeben.
 - c) *Ausschluss*: kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt, in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug ist.
Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Wiederaufnahme ist möglich (§ 4)
- 6.2 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die Heimatortsgemeinschaft.

- 6.3** Über die Beschwerde eines Bertoffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden)

§ 7 Organe der HOG

- 7.1** Die Mitgliederversammlung als Vollversammlung
- 7.2** Der Vorstand
- 7.3** Die Kassenprüfer
- 7.4** Der Ältestenbeirat
- 7.5** Der Arbeitskreis HOG Großau

7.1 Die Mitgliederversammlung

- 7.1.1** Die Mitgliederversammlung der HOG Großau ist das oberste Vereinsorgan
- 7.1.2** Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung durch Handzeichen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- 7.1.3** Bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden
- 7.1.4** Die Mitgliederversammlung / Vollversammlung findet anlässlich des im zweijährigen Turnus anzusetzenden Heimatortstreffens statt und ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 7.1.5** *Außergewöhnliche Mitgliederversammlung:* Auf Antrag des Vorstandes oder aber 1/4 der Mitglieder ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen und muss innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Jedes HOG-Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand weitere Tagungspunkte beantragen. Es wird offen abgestimmt, bei mehrheitlichem Antrag auch geheim.
- 7.1.6** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Ältestenbeirats
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes
 - e) Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - f) Erteilung der Entlastungen
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages.
 - h) Auflösung der Heimatortsgemeinschaft Großau
- 7.1.7** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungs- ergebnis festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem HOG - Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein.

7.2 Der Vorstand

- 7.2.1** Die Zusammensetzung des Vorstandes:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. stellvertretender Vorsitzender
 - c) 2. stellvertretender Vorsitzender
 - d) Kassenwart (Geschäftsführer)
 - e) Schriftführer
 - f) Kulturreferent
 - g) Jugendreferent

- h) Beisitzer
- j) und durch den Vorstand für besondere Aufgaben berufene weitere Beisitzer
- 7.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 7.2.3 Die Wiederwahl ist möglich
- 7.2.4 Wegen der territorialen Streuung im gesamten Bundesgebiet bietet es sich an, in den Ansiedlungsschwerpunkten unserer Großauer Landsleute Nachbarschaften zu gründen. Die gewählten Vorsitzenden dieser Nachbarschaften, oder deren Stellvertreter, werden vom HOG Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Ausnahme: Außerordentliche Sitzungen zu vorstandsinternen Fragen.
- 7.2.5 Der gewählte Kirchenkurator der Heimatkirchengemeinde Großau ist Kraft seines Amtes ebenfalls Mitglied des HOG Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Er kann durch ein anderes Großauer Kirchengemeinderatsmitglied vertreten werden.
- 7.2.6 Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
- 7.2.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt aus dem Arbeitskreis HOG Großau ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Vorstand. Der Nachrücker soll nach Möglichkeit der stimmenanzahlmäßig nächstfolgende Kandidat der letzten Vorstandswahl sein. Die Belegung des frei gewordenen Amtes und das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes wird vom Vorstand bestimmt.
- 7.2.8 Für besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Amt gebunden sind, bildet der Vorstand Ausschüsse oder beauftragt damit einzelne Mitglieder.
- 7.2.9 Anzahl und Inhalt der Referate werden bei Bedarf, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 7.2.10 Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Führung der Mitgliederlisten
 - b) Verwaltung von Beiträgen, Spenden und des Vereinsvermögens
 - c) Führung und Bestimmung des Mitteleinsatzes
 - d) Koordination und Durchführung von Projekten für humanitäre Hilfen und zur Sicherung des Kulturgutes
 - e) Vorbereitung und Organisation von Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen
 - f) Vertretung der HOG nach außen (Landsmannschaftliche Organisationen, Behörden, Institutionen)
 - g) Rechnungslegung vor der Vollversammlung, sowie alljährlich nach Jahresabschluss ein kurzer Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des letzten Jahres
und die aktuelle finanzielle Situation im Großauer Nachrichtenblatt.
Laufende Information der Mitglieder über die Siebenbürgische Zeitung und die Großauer Internetseite www.grossau.de
 - h) Aktive Mitarbeit bei der Gestaltung von Form und Inhalt unserer Internetseite
 - i) Herausgabe eines Großauer Nachrichtenblattes
- 7.2.11 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

7.3 Die Kassenprüfer

- 7.3.1 Anschließend an die Vorstandswahl werden satzungsgemäß zwei Kassenprüfer gewählt, mit der Amtsdauer von vier Jahren.
- 7.3.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 7.3.3** Nach den erfolgten Abschlussarbeiten des Kassenwartes zum Jahresende, wird dessen Jahresbericht, sowie seine Rechnungsbücher für die Finanz- und Vermögensverwaltung der HOG, grundsätzlich von beiden Kassenprüfern gemeinsam überprüft.
- 7.3.4** In Ausnahmefällen kann die Revision auch nur durch einen der beiden Kassenprüfer erfolgen.
- 7.3.5** Zwecks Durchführung dieser Überprüfung setzen sich Kassenwart und Kassenprüfer in Verbindung. Sie sollte am Sitz des Kassenwartes bzw. der Verbindungsbank stattfinden. Es wird ein Überprüfungsbericht angefertigt und von allen Beteiligten unterschrieben.
- 7.3.6** Vor Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen führen die Kassenprüfer eine Revision aller Vermögenspositionen durch. Der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und unterbreiten den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
- 7.3.7** Bei Wechsel des Kassenwarts erfolgt eine Überprüfung der Geldgebarung und der gesamten Vermögensverwaltung seit der letzten Überprüfung.

7.4 Der Ältestenbeirat

- 7.4.1** Der Ältestenbeirat wird im Anschluss an die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat maximal 5 Mitglieder.
- 7.4.2** Er unterstützt und berät den Vorstand auf Grund langjähriger ortsspezifischer Erfahrungen und Kompetenz. Die gewählten Beiratsmitglieder haben sich durch ihren bisherigen gemeinnützigen Einsatz im Dienste der Großauer Gemeinschaft Vertrauen und Anerkennung erworben.
- 7.4.3** Der Ältestenbeirat unterbreitet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung satzungsgemäße Vorschläge und gewährt durch seine Kenntnisse die Kontinuität in den Handlungen der HOG
- 7.4.4** Der Ältestenbeirat schlichtet im Konfliktfall.

7.5 Der Arbeitskreis HOG Großau

Der Arbeitskreis HOG Großau wurde am 17.07.1999 in Grafenau/ Böblingen gegründet, mit der klar definierten Zielsetzung, die längst fällige und notwendige Reorganisation unserer Großauer Heimatortsgemeinschaft (mit Satzung, gewählttem Vorstand und gemeinnützig) in die Wege zu leiten und zu verwirklichen. Die Gründung erfolgte, nachdem das von der Großauer Nachbarschaft Böblingen geplante Gründungs-Treffen einer Großauer HOG wegen mangelnder Teilnahmebereitschaft der 64 angeschriebenen Familien abgesagt werden musste.

- 7.5.1** Durch sein fruchtbares und erfolgreiches Wirken erweist sich der Arbeitskreis als ein wichtiges Bindeglied zwischen HOG-Vorstand und HOG-Mitgliedern (Basis)
- 7.5.2** Im Arbeitskreis vertreten sind HOG-Mitglieder, die bereit sind, durch aktive Mitarbeit unsere Großauer Gemeinschaftspflege mitzugestalten und die satzungsmäßigen Ziele der HOG zu vertreten und zu unterstützen.
- 7.5.3** Die Arbeitskreismitglieder sind bereit, ganz konkrete Aufgaben im Dienste der HOG zu übernehmen und auch durchzuführen, dies sind z.B.
- a) die Leiter unserer Kulturformationen wie Blaskapelle, Chor, Tanzgruppe.
 - b) der/die Betreuer und Hauptmitwirkenden bei der Gestaltung unserer Großauer Internetseite www.grossau.de.
 - c) die Mitverantwortlichen für die Redaktion, Gestaltung und Vertrieb des Großauer Nachrichtenblattes.
 - d) HOG-Mitglieder, die sich durch langjähriges, gemeinnütziges Wirken im Dienste unserer Großauer Gemeinschaft ausgezeichnet und verdient gemacht haben

7.5.4 Der Arbeitskreis ist somit eine Stütze für den gewählten Vorstand und wird bei Bedarf zusammen mit dem Ältestenbeirat zu den Vorstandssitzungen eingeladen um bei der Lösungsfindung für schwierigere Probleme mitwirken.

§ 8 Vertretung des Vereins

8.1 Der Verein HOG Großau wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

8.2 Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

8.3 Im Innen- und Außenverhältnis soll gelten, dass der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und im Auftrag tätig werden darf.

§ 9 Veranstaltungen des Vereins

9.1 Vorstandssitzungen

9.1.1 Werden persönlich durch den Vorsitzenden einberufen, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch kürzer sein.

9.1.2 Die Anzahl der Sitzungen beträgt 1-2 mal jährlich, je nach Bedarf.

9.1.3 Entsprechend der Tagesordnung der Sitzung, ggf. mit Beteiligung des Ältestenbeirats und des Arbeitskreises HOG Großau.

9.2 Mitgliederversammlung / Vollversammlung

9.2.1 Die Mitgliederversammlung bzw. Vollversammlung findet anlässlich der im zwei-jährigen Turnus angesetzten Heimortstreffen statt, unter Teilnahme des Ältestenbeirats, der Kassenprüfer und des Arbeitskreises HOG Großau.

TOP: Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfer

Anträge

Neuwahlen, wenn fällig (Vorstand, Kassenprüfer, Ältestenbeirat)

9.2.2 Für die Vorbereitung und Ausrichtung dieser Veranstaltungen ist der HOG-Vorstand zuständig. Die schriftliche Einladung soll spätestens zwei Monate vor der Terminstellung erfolgen und wird auch über die Siebenbürgische Zeitung und unsere Großauer Internetseite bekanntgemacht.

9.2.3 Über alle Beratungen, Beschlüsse und Veranstaltungen werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

10.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig

10.2 Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ermäßigungen sind auf Antrag durch Vorstandsbeschluss möglich.

10.3 Spenden sollen möglichst zweckgebunden erfolgen. Darauf werden die Spender vom HOG-Vorstand hingewiesen.

§ 11 Mitarbeit und Finanzmittel

11.1 Die Mitarbeit in der HOG ist ehrenamtlich.

11.2 Die Jahresbeiträge und andere Mittel werden nur satzungsgemäß eingesetzt.

11.3 Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registriergericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1** Die Auflösung der HOG Großau ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 13.2** Nach der gesetzlichen Liquidation und Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Geldvermögen an das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e.V. München, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bzw. das Sachvermögen an das Siebenbürgische Museum e.V. Gundelsheim, der es ebenfalls für gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat .

---- // ----

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Anwesenheit auf der Gründungsversammlung der Heimatortsgemeinschaft Großau anlässlich des Großauer Treffens vom 09.09.2000 in Planegg bei München und die Anerkennung dieser Satzung. Eine Abschrift davon befindet sich in meiner persönlichen Verwahrung.

Engelhuber Anna,	83109 Großkarolinenfeld,	Tulpenweg 18
Hutter Michael sen.	71034 Böblingen,	Lindenweg 5
Klamer Michael,	71065 Sindelfingen,	Weimarerstr. 44
Klein Hans,	56457 Westerburg	Bilzstraße 8
Knäb Georg,	74081 Heilbronn,	Eckenerstraße 64
Krauss Samuel,	80634 München,	Ysenburgstraße 11
Krauss Mathias,	80639 München,	Ferdinand-Maria-Str. 14
Liebhart Marianne,	81927 München,	Wilhelm-Dieß-Weg 3
Martini Johann,	73092 Heiningen,	Talweg 8
Ramsauer Josef,	86668 Karlshuld,	Johann-Lutz-Str. 3
Schenker Maria,	86159 Augsburg,	Bleriotstraße 9
Schartner Frank,	71120 Grafenau,	Heinrich-Heine-Weg 7